

# Synopse

## Ausgesendeter Entwurf:

### Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis des II. Hauptstückes in der Überschrift zu Abschnitt II, im § 1, § 2 Abs. 1, in der Überschrift zu Abschnitt II des II. Hauptstückes, im § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 3, § 27, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 entfällt jeweils das Wort „Neue“.
2. Im § 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Z 2, § 25 Abs. 2, 3 und 4, § 26 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2, § 27, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 4, 5 und 8, § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 2 Z 1, § 40 Abs. 2, 3 und 5 und § 73 Abs. 5 entfällt jeweils das Wort „Neuen“.
3. § 7 Abs. 10 lautet:  
„(10) Die Aufnahme eines oder einer dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen durch den Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Volksschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule darf jedenfalls nicht erfolgen, wenn hierdurch eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn in der sprengleigenen Schule eine Minderung der Organisationsform eintreten würde. Erfolgt aufgrund eines der Erziehungsberechtigten rechtzeitig gestellten Gesuchs an die Schulleitung der aufnehmenden Schule nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch eine schriftliche Mitteilung an diese durch die Schulleitung für den Schulerhalter, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung an die Bildungsdirektion. Wird ein Schüler oder eine Schülerin in eine Schule aufgenommen, deren Schulsprengel er oder sie nicht angehört, so können die Schulerhalter mit den Wohnsitzgemeinden Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren.“

4. Im § 7 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Aufnahme eines oder einer dem Schulsprengel einer NÖ Mittelschule nicht angehörigen Schulpflichtigen kann durch die Schulleitung nach Zustimmung durch den Schulerhalter für diesen erfolgen, wobei hierdurch keine Klassenteilung eintreten darf und auf die vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen Bedacht zu nehmen ist. Die Antragstellung erfolgt durch den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung der sprengelfremden NÖ Mittelschule. Die Wohnsitzgemeinde hat dem aufnehmenden Schulerhalter den gemäß § 46 jährlich errechneten Schulerhaltungsbeitrag der aufnehmenden Schule, jedoch maximal in Höhe von € 2.000,-- pro Kalenderjahr zu bezahlen. Dieser Maximalbeitrag erhöht sich jährlich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich. Als Bezugsgröße dient die für den Monat August 2020 verlautbarte endgültige Indexzahl.“

5. Im § 14 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Das Betreuungspersonal im Tagesbetreuungsteil ist verpflichtet, sich regelmäßig und nachweislich fortzubilden, um die Aktualisierung des Fachwissens auf den jeweiligen Stand der Pädagogik in den relevanten Fachgebieten zu gewährleisten. Die Dienstgeber haben für die Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonales zu sorgen.“

6. Nach § 25 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Schüler und Schülerinnen der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin.“

7. Im § 31 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) An Volksschulen, NÖ Mittelschulen und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler und Schülerinnen an Volksschulen und NÖ Mittelschulen, bezüglich deren ein

Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.“

8. Nach § 35 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt, sind die Schüler und Schülerinnen mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau unter Anwendung des § 8a Schulorganisationsgesetz nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern und Schülerinnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.“

9. Im § 43 Abs. 9 wird die Wortfolge „ein Obfrau“ durch „eine Obfrau“ ersetzt.

10. Im § 91 Abs. 5 wird die Wortfolge „§ 9a Strafregistergesetz, BGBl. 277/1969 idF BGBl. I Nr. 107/2014“ durch die Wortfolge „§ 9a Strafregistergesetz 1968“ ersetzt.

11. Im § 111 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 11, § 21 Abs. 2, die Überschrift zu Abschnitt II des II. Hauptstückes, § 25 Abs. 1, 2, 2a, 3 und 4, § 26 Abs. 1, 2 und 3, § 27, § 28 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1, 3, 4, 5, 8 und 10, § 32 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 2a und 3, § 36 Abs. 2, § 40 Abs. 2, 3 und 5, § 42 Abs. 1, § 73 Abs. 5 und § 112 Abs. 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. September 2020 in Kraft. § 7 Abs. 10 und 11 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt mit 6. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berechtigungssprengel für Hauptschulen/Neue NÖ Mittelschulen und Hauptschulklassen/ Mittelschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung in Niederösterreich, LGBL

5000/11, außer Kraft."

12. Im § 112 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die bestehenden Neuen NÖ Mittelschulen werden mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 zu NÖ Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen auszugehen. Bescheide und Bewilligungen erstrecken sich auf die NÖ Mittelschulen.

(7) Der ab dem 6. September 2021 wirksame sprengelfremde Schulbesuch hat den Regelungen des § 7 Abs. 10 und 11 dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX zu entsprechen.

(8) Bestehende Vereinbarungen zwischen Schulerhaltern von NÖ Mittelschulen und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 10, die bereits vor dem Schuljahr 2021/2022 für den Besuch von sprengelfremden Schülern und Schülerinnen getroffen worden sind, bleiben durch § 7 Abs. 11 dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX bis zum Ausscheiden des Schülers bzw. der Schülerin unberührt.“

13. Im § 113 Z 2 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 138/2017“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 101/2018“ ersetzt.

14. Im § 113 Z 3 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 32/2018“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 112/2019“ ersetzt.

15. Im § 113 Z 5 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 32/2018“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 100/2018“ ersetzt.

16. Im § 113 Z 6 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 161/2013“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 58/2018“ ersetzt.

17. § 113 Z 8 lautet:

„8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. 277/1968 idF BGBl. I Nr. 105/2019.“  
(diese Korrektur sollte auch in § 91 Abs. 5 vorgenommen werden)

18. Im § 113 Z 9 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 86/2019“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 13/2020“ ersetzt.

### **Stellungnahmen:**

Die Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Niederösterreichs und der Landesamtsdirektion/Recht lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes besteht. Den Hinweisen der Landesamtsdirektion/Recht wurde nachgekommen.

Die Stellungnahme der Abteilung Gemeinden lautet:

„Zu Ziffer 3, 4 und 11 (§§ 7 Abs. 10 und 11 sowie 111 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs):  
Eingangs darf auf die unseren Erfahrungen nach nicht ausgeprägte Bereitschaft der Schüler verlierenden Wohnsitzgemeinde (als bisheriger „Schulerhalter“) zum freiwilligen Abschluss von Vereinbarungen über Schulerhaltungsbeiträge hingewiesen werden. Deshalb ist zu begrüßen, dass zumindest mit dem Schuljahr 2021 eine Verpflichtung zur Bezahlung des Schulerhaltungsbeitrages eingeführt werden soll (siehe Z. 4 des Entwurfs: „Die Wohnsitzgemeinde hat dem aufnehmenden Schulerhalter den gemäß § 46 jährlich errechneten Schulerhaltungsbeitrag der aufnehmenden Schule, jedoch maximal in Höhe von € 2.000,-- pro Kalenderjahr zu bezahlen.“).

Sowohl die Deckelung des Schulerhaltungsbeitrages (mit einem unter dem Durchschnitt liegenden Betrages des Schuljahres 2018/19!) als auch dessen Inkrafttreten erst mit dem Schuljahr 2021/22 benachteiligt den Schulerhalter der aufnehmenden Schule.

Gerade neu errichtete/renovierte Schulen üben wegen der attraktiveren Unterrichtsräume (nicht zu vergessen die in diesem Fall besser ausgestatteten Sonderunterrichtsräume) eine gewisse Anziehungskraft aus, aber eben diese Schulerhalter haben in der Regel Schulerhaltungsbeiträge in überdurchschnittlicher

Höhe. Es sollte daher der aktuelle Schulerhaltungsbeitrag der aufnehmenden Schule anzuwenden sein.

Auch wird übersehen, dass die Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge auf der Basis von „Haushaltsjahren“ und nicht auf der Basis von „Schuljahren“ erfolgt und eine Berücksichtigung des Beginns eines Schuljahres nicht möglich ist. Es ist daher nicht recht verständlich weshalb diese Neuregelung nicht mit Beginn eines Haushaltsjahres bzw. gleichzeitig mit den „aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgabe auszuführenden Pädagogikpaket 2018“ am 1. September 2020 in Kraft treten soll. Denn dadurch würde schon bei der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge für das Haushaltsjahr 2021 die geänderte Schülerzahl sowohl bei der der Schüler verlierenden als auch bei der aufnehmenden Schule zu berücksichtigen sein.“

Die Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

„Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt positiv zur Kenntnis, dass fast durchgehend personenbezogene Begriffe in männlicher und weiblicher Form Verwendung finden.

Lediglich der Begriff „Schülergruppen“ im Gesetzestext und den Erläuterungen beinhaltet keine geschlechtsneutrale Formulierung und entspricht damit nicht den Vorgaben einer geschlechtergerechten Sprache.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte regt daher an, durchgängig geschlechtergerechte Formulierungen in Gesetzestexten und Erläuterungen zu verwenden. In dem Zusammenhang wird auf den Leitfaden des Gendermainstreaming-Arbeitskreises „Geschlechtergerechte Sprache“ verwiesen.

Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw.

welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Eine solche Überprüfung wurde im gegenständlichen Fall nicht vorgenommen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.“

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen lautet:

„Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Es wird auf Art. 1 Abs. 3 des Konsultationsmechanismus hingewiesen, der normiert, dass Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist. Diese ist ebenfalls in dem Vorblatt aufzunehmen.“

Die Stellungnahme der Arbeiterkammer NÖ lautet:

„» Aus Sicht der AK Niederösterreich wird der Punkt "Einführung von Leistungsgruppen in der NÖ Mittelschule" im vorliegenden Entwurf abgelehnt, da dies lt. Meinung zahlreicher BildungsexpertInnen einer chancengerechten Schule für alle Kinder widerspricht und auch nicht der Vorstellung der AK Niederösterreich entspricht.

» Weiterbildungsmaßnahmen für Betreuungspersonal an ganztägig geführten Schulen sind aus Sicht der Arbeiterkammer Niederösterreich begrüßenswert.

» Bei der Maßnahme zur Lockerung der Schulsprengel für die NÖ Mittelschulen weist die Arbeiterkammer Niederösterreich darauf hin, dass die Auswirkungen auf Schulstandorte und Gemeinden (v.a. hinsichtlich der sozialen Durchmischung in den Klassen und eventuelle zusätzliche Kosten für Gemeinden neben dem Schulerhalt) begleitend evaluiert werden müssen, um allfälligen negativen Entwicklungen rechtzeitig gegensteuern zu können.

Die AK Niederösterreich ersucht um Berücksichtigung der genannten Punkte.“

Die Stellungnahme des NÖ Gemeindegewerksverbandes lautet:

„Der Niederösterreichische Gemeindegewerksverband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt bekannt, dass grundsätzlich weder inhaltliche Bedenken noch Einwände hinsichtlich des Konsultationsmechanismus bezüglich der in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.“

Lediglich aus formalen Gründen dürfen folgende Empfehlungen hinsichtlich des Gesetzestextes bzw. der Erläuterungen angeregt werden:

Zu Z 3. und 4.:

Mit diesen Bestimmungen soll Schulpflichtigen der sprengelfremde Schulbesuch in NÖ Mittelschulen erleichtert werden. Dagegen bestehen seitens unseres Verbandes unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen auch keine Bedenken. Angeregt wird lediglich den Einleitungssatz bzw. die Einleitungssätze in den angeführten Bestimmungen sprachlich „klarer“ zu formulieren. So darf beispielsweise zu § 7 Abs. 10 beispielsweise folgenden Vorschlag übermittelt werden:

„Die Aufnahme eines oder einer dem Schulsprengel nicht angehöriger Schulpflichtigen erfolgt durch den Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten Volksschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule. Diese darf jedenfalls nicht erfolgen, wenn hiedurch eine Klassenteilung oder in der sprengeligen Schule eine Minderung der Organisationsform entstehen würde.“

Grundsätzlich gilt dies auch für § 7 Abs. 11 des Entwurfes.

Weiters wird angeregt, das Wort „rechtzeitig“ in der sechsten Zeile des § 7 Abs. 10 in den Erläuternden Bemerkungen zu erklären. Dies deswegen, da nicht klar ist, bis zu welchem Zeitpunkt das Gesuch der Erziehungsberechtigten an die Schulleitung der aufnehmenden Schule zu erfolgen hat und die Schulleitung ja verpflichtet ist, spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Schulbesuch zu antworten.

Zu Z 5.:

Angeregt wird, die Bestimmung mit folgendem Satz zu ergänzen:

„Auf dienstliche Interessen ist dabei Rücksicht zu nehmen.““



Die Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich lautet:

„Grundsätzlich wird gegen das Vorhaben kein Einwand erhoben. Lediglich der in § 7 Abs. 11 festgelegte Maximalbeitrag von € 2.000,-- wird als zu gering erachtet. Diesbezüglich wird dringend um Erhöhung (z.B. auf € 2.500,--) ersucht.

Eine gesonderte Vorschreibung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung sollte darüber hinaus möglich sein.

Hinsichtlich des Schülertransportes sollte auch im Gesetzestext klar geregelt sein, dass dafür die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen haben.

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt übermittelte nachstehende Stellungnahme:

„Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf speziell zu § 7 wie folgt Stellung zu nehmen:

Festgehalten wird, dass eine Aufnahme eines sprengelfremden Schülers weiterhin auch von einer Zustimmung des Schulerhalters abhängig ist. Dies wurde seitens des Magistrates Wiener Neustadt immer eingefordert und ist nun auch im Gesetzestext enthalten.

In Wiener Neustadt besuchten 2019 332 sprengelfremde Schüler eine Neue Mittelschule. Der Schulerhaltungsbeitrag für den sprengelfremden Schulbesuch betrug im Jahr 2019 2500 €. Für die Nachmittagsbetreuung wird ein gesonderter Beitrag in Höhe 200 € in Rechnung gestellt.

Die Deckelung des Betrages mit EUR 2.000,-- wird einen Einnahmenverlust der Stadt zur Folge haben.“

Die Stadtgemeinde Arnstetten übermittelte folgende Stellungnahme:

„Die Stadtgemeinde Arnstetten nimmt Bezug auf die geplante Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 und weist daraufhin, dass dadurch unter

Umständen nachteilige finanzielle Auswirkungen entstehen und eventuell auch Klassen nicht zustande kommen können."

Die Stadtgemeinde Baden nahm zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

„Unbeschadet der Tatsache, dass der Weiterentwicklung der Mittelschule durch die Novelle Rechnung getragen wird, ist insbesondere in § 7 (10) eine begrüßenswerte und notwendige Klarstellung erfolgt, in dem die „Schulerhalter mit den Wohnsitzgemeinden Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren"

Äußerst positiv ist der neue § 7 (11), in dem das verpflichtende Zahlen eines Schulerhaltungsbeitrages durch die Wohnsitzgemeinde für einen sprengelfremden Besuch eines Schülers/einer Schülerin an einer NÖ Mittelschule geregelt ist. Bezüglich der genannten Summe von € 2.000,-- als Höchstgrenze, stellt sich allerdings die Frage der Bemessung.

Der angeführte Maximalbetrag von € 2.000,-- wird im Falle von größeren Investitionen (z.B. Zubau, Neubau, Generalsanierung) die Kopfquote meist unterschreiten und erscheint daher zu gering, zumal derartige Investitionen die Attraktivität einer Schule gerade auch für Sprengelfremde erhöhen. Dazu kommt, dass eine Anpassung durch den VPI bereits mittelfristig die Kostenentwicklung baulicher Maßnahmen nicht adäquat abbilden kann, d.h. zu einer systematischen Unterschätzung letzterer führt (vgl. Baupreisindex, insbes. Hochbau vs.

Verbraucherpreisindex langfristig).

Es wird daher vorgeschlagen, den Maximalbetrag mit € 2.500,-- anzusetzen."

Die Stellungnahme der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn lautet:

„Hinsichtlich der geplanten Ergänzung des § 7 Abs. 11 ist jedenfalls anzumerken, dass der derzeitige, indexierte Fixbetrag für den Schulerhaltungsbeitrag von € 2.000,-- in keinsten Weise den derzeitigen Kopfquoten entspricht, zumal sich diese seit einigen Jahren zwischen

€ 2.400 bis € 2.700 bewegen, je nachdem welche Investitionen in die Infrastruktur getätigt wurden.

Dies stellt die Gemeinden als Schulerhalter vor große Probleme, da für sprengelfremde Schüler ein um ca. 20 % bis 25 % geringerer Betrag abgegolten wird, müssen die Mitglieder der Schulgemeinden den „Fehlbetrag“ aufwenden, wodurch sich die Kopfquote weiter erhöht. Diese finanzielle Ungleichbehandlung ist in den derzeit ohnedies schwierigen Zeiten für die Gemeinde strikt abzulehnen.

Ein Mitspracherecht der beteiligten Gemeinden ist unumgänglich, da es nicht sein kann, dass von den Gemeinden Kosten übernommen werden sollen, wobei diese Entscheidungen von anderen angetroffen werden.

Diese Entwicklung führt zwangsläufig dazu, dass der Investitionswille in die Infrastruktur abnehmen wird, weil die dafür entstehenden Kosten ungleich verteilt werden und zudem die Schulgemeinden aufgrund von Mindereinnahmen auf Dauer die finanziellen Belastungen nicht mehr tragen können.

Wir ersuchen daher dringend, den Abs. 11 im § 7 in der derzeit vorliegenden Form nicht zu beschließen.““

Die Stellungnahme des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs lautet:

**„Grundsätzliches**

Die Sprengelöffnungsdebatte wird seit vielen Jahren geführt, gilt es doch, allen beteiligten Interessen gerecht zu werden. Einerseits ist verständlich, dass Eltern gerne eine Sprengelwahlfreiheit für den Schulbesuch ihrer Kinder hätten, insbesondere wenn es ihren Lebensalltag erleichtert. Andererseits muss auch das Interesse der Gemeinden als bürgernächste Institution, nach Planungssicherheit, nach Sicherung der Infrastruktur und Schulerhaltung sowie finanzieller Gleichbehandlung Gewicht haben.

Seitens unserer Gemeindeinteressensvertretung wird bedauert, dass die im Frühjahr 2019 begonnen Gespräche zu einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes nicht - wie zugesagt - von der ressortzuständigen Landesrätin bzw. ihrer Abteilung fortgeführt wurden. Der Weg, für eine konstruktive, auch für die Gemeinden bestmögliche Veränderung in der Frage der Schulsprengelöffnung wurde damit nicht miteinander gegangen. So muss angenommen werden, dass die negativen Veränderungen für die Gemeinden, die die Neuregelungen ermöglichen, vom politischen Entscheidungsträger gewollt sind.

Folgende Problemfelder wurden seitens unseres Verbandes bereits im März 2019 in einem Schreiben an Frau LR Mag. Christiane Teschl-Hofmeister aufgezeigt, der vorliegende in Begutachtung geschickte Entwurf zeigt keinen Lösungswillen dafür.

Verschiebung Schülerströme - Neugewichtung des Zulaufs – Gefahr von Schulschließungen  
Gemeinden haben wenig Steuerungsmöglichkeiten auf die Entscheidungen der Eltern, in welche Schule sie ihre Kinder schicken. Ebenso wenig auf viele Einflussfaktoren von „unbeliebten“ Schulen. Gut besuchte Mittelschulen werden weiter an Bedeutung gewinnen, weniger attraktive Standorte von Mittelschulen werden fortgesetzt an Schülerschwund leiden, die Ausdünnung der Infrastruktur in diesen Gemeinden wird fortgesetzt und könnte in Standortschließungen münden. Gemeinden mit einer negativen Verschiebung der Schülerströme werden benachteiligt, diktieren ja auch budgetäre Vorgaben und künftige Schülerprognosen weitere Investitionen in diesem Bereich.

### **Rückschritt bei gesellschaftlichen Migrationsbemühungen**

Die Wahlfreiheit der Eltern birgt auch die Gefahr, sich nachteilig auf die sozial- und gesellschaftspolitisch wichtige Migration auszuwirken. Vor allen in größeren Städten mit hohen Migrationshintergründen könnten Klassen zusammenfallen oder sich Schülerströme vom städtischen in den ländlichen Bereich verschieben. Es wird bezweifelt, dass die vorgesehenen begrenzenden Maßnahmen im Gesetzesentwurf (zB. kein Ressourcenmehraufwand bei Personal/Raum usw). benachteiligende Verschiebungen in diesem Bereich auch aufhalten können.

## **Schülerhaltungsbeitrag – finanzielle Ungleichbehandlung**

Hinsichtlich der geplanten Ergänzung des § 7 Absatz 11 wird festgehalten, dass unseren Informationen nach der im Gesetzesentwurf vorgesehene indexierte Fixbetrag für den Schülerhaltungsbeitrag von 2.000 € in keiner Weise den derzeitigen Kopfquoten entspricht.

Diese bewegen sich seit einigen Jahren – infrastrukturinvestitionsabhängig - im Schnitt zwischen 2.400 bis 2.700 €. Durch die geplante Änderung wird für sprengelfremde Schüler ein um ca. 20 - 25 % geringerer Betrag abgegolten werden. Dies führt zu finanziellen Ungleichbehandlungen, da der Fehlbetrag von den Mitgliedern der Schulgemeinden aufgewendet werden muss (weitere Erhöhung der Kopfquote). Diese finanzielle Ungleichbehandlung wird strikt abgelehnt!

Dazu kommt, dass in Zukunft die Schulleitung der aufnehmenden Schule aufgrund pädagogischer Aspekte über die Aufnahme eines sprengelfremden Kindes entscheiden wird.

Der sprengelfremde Schülerhaltungsbeitrag wird vom Erhalter der aufnehmenden Schule festgelegt (nur nach oben mit 2.000 € gedeckelt und jährlich valorisiert). Es besteht demnach keinerlei Mitspracherecht der zahlenden Wohnsitzgemeinde. Abgesehen davon, dass hier eine fremde Gemeinde budgetäre Entscheidungen für ein anderes kommunales Budget trifft, wird diese Vorgangsweise und der damit integrierte weitere Kontrollverlust des Schulerhalters abgelehnt.

## **Transportproblematik**

Im Zuge der Wahlfreiheit der Eltern dürfen die Transportkosten der sprengelfremden Schüler nicht zu Lasten des Schulerhalters der Wohnsitzgemeinde gehen. Dass den Eltern die eigene Transportverpflichtung bei der Anmeldung in der sprengelfremden Schule mittels Unterschrift zur Kenntnis gebracht wird, wird in der Praxis keine Probleme vermeiden. In diesem Lebensbereich des Bürgers kann es immer zu Diskussionen mit den Eltern kommen, durch die Doppelfunktion des Bürgermeisters als Oberhaupt der Gemeindeverwaltung und politisch tätige Person besteht oft wenig Handlungsspielraum. In der Diskussion wird es die Eltern weniger interessieren, dass der Transport eigentlich Privatsache ist, insbesondere auch dann, wenn Nachbargemeinden den Transport als Gemeindeservice leisten. Es entspricht nicht der politischen Realität bzw. Praxis, dass funktionierende dauerhafte Absprachen

zwischen den Kommunen darüber bzw. Solidarität der Nachbargemeinden usw. allorts bestehen bzw. über die Jahre andauern. Bürgermeister denken serviceorientiert und treffen Entscheidungen nach ihrem Gemeindebudget: finanzstarke Gemeinden werden dieses Service ihren Wählerinnen anbieten und auch für den sprengelfremden Transport sorgen. Der Druck auf die übrigen Gemeinden wird wachsen, am Ende werden sie wieder auf den Kosten sitzen bleiben.

Der Entwurf in der vorliegenden Form wird aus den genannten Gründen daher seitens unserer Gemeindeinteressensvertretung abgelehnt.“

Die Stellungnahme der Volksanwaltschaft lautet:

„Mit dem Entwurf des § 7 (11) NÖ Pflichtschulgesetz wird gewissermaßen ein Schritt in Richtung Liberalisierung des Schulsprengelsystems gesetzt. Dadurch wird zumindest für Schüler der NÖ Mittelschulen bzw deren Eltern die Wahlfreiheit erhöht.

Die VA begrüßt dieses Vorhaben, welches in Einklang mit der Kritik der VA am bisherigen Sprengelsystem und dessen praktischer Umsetzung steht (vgl zuletzt Bericht an den NÖ Landtag 2014-2015, 107 ff). Allerdings kann es aus Sicht der VA noch nicht der Endpunkt der Entwicklung sein und sollte insbesondere auch auf Volksschulen ausgeweitet werden.“